

56. 1. Trifft bei selbständigen Gutsbezirken die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Wegeunterhaltung den Gutsbesitzer persönlich?

2. Begründete ein zum Ausbau eines Weges aufgenommenes Darlehen eine privatrechtliche Verpflichtung des Gutsbesizers?

3. Sind mit der Auflösung des Gutsbezirks privatrechtliche Verbindlichkeiten des Gutsbesizers, namentlich soweit sie zur Erfüllung ihm zufallender öffentlich-rechtlicher Aufgaben eingegangen waren, erloschen oder auf die aufnehmende Gemeinde kraft Gesetzes übergegangen?

Preuß. Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (G.S. S. 233) — R.G.D. — § 122. Preuß. Gesetz vom 27. Dezember 1927 (G.S. S. 211) §§ 11 flg.

V. Zivilsenat. Urf. v. 29. September 1937 i. S. S. (Bekl.) w. Kreis W. (Rf.). V 262/36.

I. Landgericht Neuruppin.

II. Kammergericht Berlin.

Für den Kläger ist im Grundbuch von S. eine Sicherungshypothek von 8000 G.M. eingetragen. Eigentümer des belasteten Grundbesizes ist der Beklagte. Der Kläger verlangt von diesem persönlich und aus dem belasteten Grundbesitz die Zahlung der gesicherten Forderung. Der Beklagte lehnt den Anspruch ab und begehrt mit der Widerklage die Verurteilung des Klägers zur Einwilligung in die Löschung der Hypothek. Dem Streit der Parteien liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der belastete Grundbesitz, das Rittergut S., bildete früher einen selbständigen Gutsbezirk, dessen Gutsvorsteher der Beklagte

war. Später ist gemäß § 11 des preussischen Gesetzes vom 27. Dezember 1927 der Gutsbezirk aufgelöst und mit der Landgemeinde B. vereinigt worden. Die einzige Wegeverbindung des Ritterguts mit der Außenwelt stellte von jeher der Gemeindegeweg B.-G. dar, ein wegen seines schlechten Zustandes nur schwer befahrbarer Sandweg. Nach jahrelangen Erörterungen über eine vornehmlich im Interesse des Gutes G. liegende und deshalb vom Beklagten angestrebte Verbesserung des Weges kam es zwischen den Parteien zu Verhandlungen über die Aufbringung der zu einer Pflasterung des Weges erforderlichen Kosten. Der Kreisauschuß des Klägers beschloß, dem Beklagten hierfür ein Darlehen von 8000 RM. aus Kreismitteln zur Verfügung zu stellen. Zur Sicherung der Darlehensforderung wurde die vorbezeichnete Hypothek für den Kläger eingetragen. Unter Verwendung des Darlehens wurde der Weg gepflastert.

Der Beklagte vertritt die — vom Kläger abgelehnte — Auffassung, daß es sich bei der Schuld aus dem Darlehn nicht um eine ihn persönlich treffende, private Verpflichtung, sondern um die Wegebaulast des früheren Gutsbezirks handele, die mit der Eingemeindung von G. auf die Landgemeinde B. übergegangen sei. Soweit er Verpflichtungen übernommen habe, sei dies lediglich in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher geschehen. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Das Kammergericht hat im gleichen Sinn erkannt. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Auszugehen war von § 122 UGD. Nach Abs. 1 das. war für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks der Besitzer des Gutes (persönlich) zu den Pflichten und Leistungen verbunden, die den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen. Dazu gehört auch die Wegebaupflicht. Der Gutsbezirk bildete — von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen (vgl. Genzmer UGD. 5. Aufl. S. 214) — keinen körperschaftlichen Verband und besaß daher keine eigene Rechtspersönlichkeit. Für den Gutsbezirk als solchen konnte folglich der Beklagte als Gutsvorsteher privatrechtliche Verpflichtungen, sei es auch zur Erfüllung öffentlichrechtlicher Aufgaben, nicht begründen. Hat der Beklagte von dem Kläger zum Ausbau der Straße G.-B.

ein Darlehen erhalten und zur Sicherung des Anspruchs auf Rückzahlung eine Hypothek an seinem Grundbesitz bestellt, dann ist die daraus erwachsene schuldrechtliche und dingliche Verpflichtung rechtsnotwendig in seiner Person entstanden. Denn eine andere Person, die insoweit hätte Schuldner werden können, gab es nicht. Die Revision bemüht sich deshalb vergeblich, aus dem Zweck der Darlehensaufnahme und aus einer dem § 122 RGD. fremden Unterscheidung zwischen Gutsvorsteher und Gutsbesitzer nachzuweisen, daß die mit der Klage geltend gemachten privatrechtlichen Verpflichtungen nicht in der Person des Beklagten entstanden seien. Ebenso wie solche privatrechtlichen Verpflichtungen erwachsen für den Bereich des Gutsbezirks auch öffentlich-rechtliche Lasten, wie die vom Beklagten übernommene Pflicht zur Unterhaltung des ausgebauten Weges, in seiner als des Gutsbesitzers Person.

Mit der Auflösung des Gutsbezirks G. (§ 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 1927) sind privatrechtliche Verbindlichkeiten des Beklagten, auch soweit sie zur Erfüllung der nach § 122 RGD. dem Gutsbesitzer zufallenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben eingegangen sein sollten, weder erloschen noch auf die Landgemeinde B., mit der der Gutsbezirk vereinigt worden ist, kraft Gesetzes übergegangen (Preuß. RRG. Bd. 39 S. 109 [116]). Ob diese Gemeinde den Beklagten von derartigen Verbindlichkeiten künftig einmal ganz oder teilweise zu befreien hätte, ist eine im vorliegenden Rechtsstreit nicht zu beantwortende Frage. Das ist Sache des Auseinandersetzungsverfahrens nach § 12 des genannten Gesetzes. In diesem Verfahren scheint der Kreisauschuß nach einem dem Regierungspräsidenten erstatteten Bericht seines Vorsitzenden vom 1. Juli 1930 die Last der künftigen Unterhaltung des Weges G.-B. der Gemeinde auferlegt, dagegen einen weiteren Ausgleich abgelehnt zu haben. Das Verfahren ist jetzt bei dem Regierungspräsidenten anhängig und bis zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ausgesetzt worden. Das private Gläubigerrecht des Klägers wird aber durch den Ausgang dieses Verfahrens nicht berührt. . .

In der Revisionsverhandlung hat der Beklagte auch die Ansicht vertreten, die Hypothek sei nichtig, weil sie nach dem Inhalt der Eintragungsbewilligung in Wahrheit zur Sicherung von Straßenaufbaukosten bestellt sei. Zur Widerlegung genügt die Verweisung auf den zweifelsfreien Wortlaut der Eintragungsbewilligung. Denn

dieser ergibt aus sich allein heraus, auch ohne Berücksichtigung des vorausgegangenen Kreisbeschlußes und der ihn bekanntgebenden Mitteilung des Landrats an den Beklagten, daß die Hypothek nicht die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht des Beklagten zu Straßenbauleistungen, sondern die Rückerstattung eines zu deren Aufbringung von ihm aufgenommenen Darlehens sichern sollte (vgl. JW. 1932 S. 1062 Nr. 3).